

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich der AGB	2
2	Beherbergungsaufnahmevertrag und Rechnungsmodalitäten	2
2.1	Buchen/Reservieren	2
2.2	„Checkin“ „Checkout“	3
2.3	Zahlung/Rechnungslegung	3
2.4	Absagen/ Rücktritt	4
2.4.1	Fristen und Kosten bei Stornierungen	4
2.4.2	Fristen bei Rücktritt vom Vertrag, Kündigung	5
2.5	Belegung und Teilnehmerzahlen	5
2.6	Essenszeiten	5
2.7	Preise	6
2.8	Sonstiges	6
2.8.1	Ausnahmeregelungen	6
2.8.2	Individuelle Preise	6
2.8.3	Bonus-Programm	6
3	Haftung und Haftungsausschluss	6
3.1	Schäden	6
3.2	Nutzung des Geländes des Schullandheims Hoisdorf	7
3.3	Besondere Gefahren unter Bäumen, bei Nässe und bei Nutzung von Pool und Teich	7
3.4	Benutzung von privaten elektrotechnischen Geräten	7
3.5	Haftplichtversicherung	7
4	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	7
4.1	Abstellen von KFZ und Fahrrädern	7
4.2	Hygienerichtlinien	7
4.3	Brandschutzübung	8
5	AGBs und Hausordnung	8
6	Datenschutz	8
7	Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen	8
8	Gerichtsstand	9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Februar 2018

1 Geltungsbereich der AGB

Eine vom Gast veranlasste und vom Verein der Freunde des Albrecht-Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V. angenommene Buchung begründet zwischen den Vertragspartnern den sog. Beherbergungsaufnahmevertrag. Diese AGBs gelten für Beherbergungsaufnahmeverträge sowie für den Gast erbrachte weitere Leistungen des Schullandheims Hoisdorf. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchungsanfrage des Gastes durch den Trägerverein zustande. Vertragspartner sind der Trägerverein „Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.“ und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast gebucht, haftet er dem Trägerverein gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsaufnahmevertrag.

2 Beherbergungsaufnahmevertrag und Rechnungsmodalitäten

2.1 Buchen/Reservieren

Gäste können einen Aufenthalt im Schullandheim Hoisdorf persönlich, telefonisch, per Fax, Post, E- Mail und/oder online reservieren, buchen und stornieren. Pflichtangaben in der Buchungsanfrage sind: Name, Anschrift, Daten der Anreise und Daten der Abreise, Anzahl Teilnehmer an der geplanten Gruppenreise, E- Mail- Adresse des Verantwortlichen der Gruppenreise und eine Festnetz- und/ oder Mobilfunk- Telefonnummer. Die Buchungsanfrage des Gastes wird innerhalb von 4 Werktagen von autorisierten Personen bearbeitet. Die Annahme der Kundenbuchung oder Reservierung wird schriftlich (E- Mail, Fax oder Post) bestätigt. Mit Annahme der Buchung durch den Trägerverein und der schriftlichen (E- Mail, Fax, Post) Bestätigung des Angebotes durch den Gast entsteht ein rechtsverbindlicher Beherbergungsvertrag mit allen Konsequenzen. Ausschlaggebend für den Verein ist, dass der Gast in seinem Bestätigungstext (E- Mail, Fax- oder Post) Zeitraum und Angebot des Trägervereins bestätigt.

Reserviert ein Gast ein Haus für eine bestimmte Aufenthaltszeit, so blockiert die Vermietung des Trägervereins das Haus für 14 Tage. Innerhalb oder spätestens nach Ablauf der 14 Tage muss aus der Reservierung eine verbindliche Buchung durch den Gast werden, ansonsten wird der gesetzte Zeitraum der Reservierung wieder freigegeben. Ein Rechtsanspruch aus der vormals gestellten Buchungsanfrage und dem reservierten Zeitraum ergibt sich für den Gast nicht. Wünscht der Gast eine Verlängerung der unverbindlichen Reservierungsfrist, so ist für jede angefangene Woche nach Ablauf der 14 Tage eine Gebühr fällig. Die Gebühr beträgt 10 Euro pro Verlängerungswoche; die Frist kann maximal auf 7 Wochen verlängert werden. Der Gast kann festlegen, wie lange der zusätzliche Verlängerungszeitraum der unverbindlichen Reservierung sein soll. Die Gebühren sind sofort fällig. Ergibt sich aus der Reservierung eine feste Buchung, werden die Gebühren für die zusätzliche Reservierungszeit mit der Rechnungslegung der festen Buchung verrechnet.

Mit der verbindlichen Buchung des Schullandheims Hoisdorf und der bestätigten Annahme des Angebotes durch den Gast werden die AGBs (allgemeine Geschäftsbedingungen) des Trägervereins und im Speziellen die Hausordnung des Schullandheims Hoisdorf unstrittig anerkannt.

2.2 „Checkin“ | „Checkout“

Das Checkin im Schullandheim Hoisdorf erfolgt ab 15.00 Uhr und kann bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Ein Checkin durch den Gast nach 18.00 Uhr ist gesondert zu vereinbaren und kann aufgrund des Vorhaltens von Personal gesonderte Kosten nach sich ziehen. Die Kosten betragen z. Z. pro angefangene 60 Minuten 50,00 Euro. Während des Checkins wird gemeinsam mit dem Gast eine Begehung der Quartiere, der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie der vorhandenen Objektküchen (je nach Vermietungsstatus) vorgenommen. Durch die Verwaltung (oder einen anderen Beauftragten) erfolgen Sicherheitshinweise zum Verhalten bei Ausbruch eines Brandes, zu vorhandenen Notausgängen und Brandschutzmitteln (Feuerlöscher). Checkin und die Sicherheitsunterweisungen sind für den Gast obligatorisch und schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Gast und die Verwaltung (oder einen anderen Beauftragten) zu unterschreiben.

Das Checkout im Schullandheim Hoisdorf ist bis 10.00 Uhr abzuschließen. Nach dem Checkout ist das Schullandheim Hoisdorf aus versicherungstechnischen Gründen umgehend zu verlassen. Am Abreisetag, an dem das Checkout erfolgt, kann kein Mittagessen für die Gästegruppe bereitgestellt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn am gleichen Tag keine weitere Gästegruppe „eincheckt“. Das Checkout kann in Absprache mit der Verwaltung (oder einem anderen Beauftragten) verlängert werden. Die Kosten betragen z. Z. pro angefangene 60 Minuten 25,00 Euro. Checkin- und Checkoutzeiten sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

Etwaige Schlüssel oder ausgeliehene Gegenstände müssen grundsätzlich vom Gast persönlich an die Verwaltung (oder einen anderen Beauftragten) übergeben werden. Die Übergabe und die gegebenenfalls entstandenen Kosten sind schriftlich zu erfassen. Das Checkout erfolgt gemeinsam mit der Verwaltung (oder einem anderen Beauftragten). Es wird wie zum Checkin eine Begehung der Quartiere, Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie der Objektküchen (je nach Vermietungsstatus) vorgenommen, etwaige Zerstörungen und Schäden am Mobiliar oder den technischen Gerätschaften werden schriftlich protokolliert und digital (Foto) erfasst. Der Gast und die Verwaltung (oder eine anderen Beauftragter) haben am Ende der Begehung das vorgegebene Checkout- Protokoll zu unterschreiben.

Etwaige Kosten, die sich aus Zerstörungen am Mobiliar, an den technischen Gerätschaften, Vandalismus oder dem Nichtbeachten von Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen sowie falscher Mülltrennung ergeben, werden dem Gast durch das Schullandheim Hoisdorf gesondert in Rechnung gestellt. Ein Verlassen des Hauses oder des Grundstückes ohne persönliche und protokollierte Übergabe an die Verwaltung (oder einen anderen Beauftragten) zieht unweigerlich rechtliche Schritte, mögliche Schadensersatzansprüche und Hausverbot nach sich.

2.3 Zahlung/Rechnungslegung

Bei Annahme des Angebotes des Trägervereins durch den Gast durch eine schriftliche Bestätigung der Buchung (E- Mail, Fax oder Post) wird eine System- und Bearbeitungsgebühr von 3%, maximal 25,00 Euro sofort fällig. Die Rechnung für diese Gebühr wird mit der Buchungsbestätigung durch den Trägerverein verschickt.

3 Wochen vor Beginn der Gruppenreise kann der Gast eine geringere Teilnehmerzahl als ursprünglich gemeldet dem Trägerverein (Vermietung) zur Kenntnis bringen. Die Rechnungslegung erfolgt dann unter Beachtung dieser Korrektur. Nach diesem Zeitpunkt ist keine Korrektur der Teilnehmerzahl mehr nach „unten“ (Verringerung der Teilnehmerzahl) möglich. Macht der Gast von dieser Möglichkeit keinen

Gebrauch, so wird als Rechnungsgrundlage diejenige Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, welche bei der ursprünglichen Buchungsanfrage genannt wurde. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

Bei Korrektur der Teilnehmerzahl nach „oben“ (Erhöhung der Teilnehmerzahl) wird der Trägerverein dem Gast die Mehrkosten über eine Nachberechnung in Rechnung stellen.

Die fällige Rechnung für den Aufenthalt im Schullandheim Hoisdorf ist 14 Tage vor der Anreise zum Schullandheim Hoisdorf zu 100% an den Trägerverein fällig.

Sollte die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht erfolgen, bzw. nicht nachgewiesen werden können, ist die Verwaltung/ Vermietung (oder ein anderer Beauftragter) berechtigt, den Zutritt zum Schullandheim Hoisdorf zu verwehren. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher selbst.

Die Rechnungslegung erfolgt standardmäßig als PDF-Dokument und wird als E-Mail an den Gast übermittelt. Möchte der Gast die Rechnungslegung in Papierform und über den Postweg erhalten, wird diese z.Z. mit 3,50 Euro in Rechnung gestellt. Kopien von Rechnungen werden mit z. Z. 1,50 Euro plus Versandkosten berechnet. Bei Zahlungsverzug berechnen wir pro 5 Kalendertagen eine Mahngebühr von jeweils 5,00 Euro, sowie einen Personal-, Verwaltungs- und Bearbeitungsbetrag pro Mahnvorgang von 2,50 Euro.

Mit Kenntnisnahme der AGBs, der Hausordnung durch den Gast und der schriftlichen Zusendung der Buchungsbestätigung durch den Trägerverein an den Gast sowie der erfolgten Rechnungslegung werden diese Zahlungsmodalitäten akzeptiert und sind fester Vertragsbestandteil zwischen Gast und Trägerverein.

Nachberechnungen oder Nachforderungen des Trägervereins an den Gast werden nach dem Checkout auf der Grundlage des unterschriebenen Checkout- Protokolls vorgenommen. Sie werden als gesonderte Rechnung an den Gast übermittelt. Mit dem unterschriebenen Checkout- Protokoll sind diese Nachberechnungen oder Nachforderungen bereits unstrittig anerkannt.

2.4 Absagen/ Rücktritt

Wird eine bereits fest vereinbarte Buchung vom Gast storniert, kann der Trägerverein eine angemessene Entschädigung verlangen. Wie hoch diese Entschädigung ist, können Sie in Punkt 2.4.1 dieser AGBs nachlesen. Unabhängig davon wird bei der Stornierung einer festen Buchung bis zur 36. Woche vor dem geplanten Anreisetag eine Personal-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von 3% des Buchwertes der jeweiligen Buchung fällig, maximal 25,00 Euro. Zur Vermeidung hoher Stornierungs- und Schadensersatzansprüche empfehlen wir bei Kosten ab 800,00 Euro eine Reiserücktrittsausfallversicherung oder ggf. eine Reisekostenausfallversicherung. Gern helfen wir dabei, wie und wo Sie eine solche Versicherung abschließen können. Bitte fragen sie diesbezüglich über die E-Mail „info@slh-hoisdorf.de“ nach.

2.4.1 Fristen und Kosten bei Stornierungen

Bei Stornierung einer bestätigten Gruppenreise muss auf jeden Fall eine schriftliche Erklärung an die Verwaltung/ Vermietung erfolgen. Diese wird mit dem Eingang beim Trägerverein verbindlich registriert (E- Mail, Fax- oder Post). Wird eine bestätigte Gruppenreise aus Gründen die der Trägerverein oder das Schullandheim Hoisdorf nicht zu verantworten haben, storniert, werden folgende Entschädigungszahlungen gegenüber dem Trägerverein unstrittig fällig:

36 Wochen vor Beginn der Gruppenreise	100,00	Euro
35- bis 24 Wochen vor Beginn der Gruppenreise	20% der Gesamtkosten	

23- bis 12 Wochen vor Beginn der Gruppenreise	60% der Gesamtkosten
11- bis 04 Wochen vor Beginn der Gruppenreise	80% der Gesamtkosten
03- bis 00 Wochen vor Beginn der Gruppenreise	100% der Gesamtkosten

2.4.2 Fristen bei Rücktritt vom Vertrag, Kündigung

Der Trägerverein ist berechtigt und kann gegenüber seinen Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen oder wegen der Veränderung der vertraglichen Leistungen bis zum 31. Tag vor dem Anreisetag des Gastes bzw. vor der schriftlichen Buchungsbestätigung gegenüber dem Gast ganz oder in Teilen des vereinbarten Vertrages zurücktreten. In diesem Fall ist der Trägerverein verpflichtet, seine Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit bzw. der Veränderung der Leistungszusagen zu informieren. Sollte der Gast wegen der Veränderung der Leistungszusagen durch den Trägerverein seine Gruppenreise gänzlich absagen, so sind bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Ein Schadensanspruch des Gastes gegenüber dem Trägerverein oder dem Schullandheim und/oder einem seiner Beauftragten entsteht hierdurch nicht. Der Trägerverein kann zudem vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung des Gruppenaufenthaltes einer Gruppe im Schullandheim Hoisdorf infolge unvorhergesehener, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. In diesem Fall wird der bereits an den Trägerverein eingezahlte Betrag unter Abzug des Wertes der bereits erbrachten Leistungen zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei grob ungebührlichem Verhalten oder vorsätzlicher Missachtung der Hausordnung von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern von Gruppen können der Trägerverein oder die Verwaltung vor Ort (oder ein anderer Beauftragter) den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle werden die Gesamtkosten des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.

2.5 Belegung und Teilnehmerzahlen

Die Mindestbelegung für das Lütthus ist 15 Personen, für das Reetdachhaus 25 Personen. Bei Unterbelegung muss der volle Tagessatz für die Mindestbelegungsanzahl der jeweiligen Häuser bezahlt werden. Das Recht auf Alleinbelegung des Schullandheims Hoisdorf ergibt sich aus einer Belegung ab 45 Personen oder durch einen sog. Alleinbelegungsaufschlag von 200,00 Euro für das Lütthus oder 350,00 Euro für das Reetdachhaus. Die Alleinbelegung eines zusätzlichen Hauses beschränkt sich auf Gruppen- und Sanitärräume.

2.6 Essenszeiten

Sofern Gruppen eine Vollversorgung (Frühstück, Mittagessen, Abendbrot) oder eine Teilversorgung (Frühstück, Mittagessen oder Mittagessen, Abendbrot) gebucht haben, sind nachfolgende Essenszeiten für einen reibungslosen Ablauf strikt einzuhalten:

Frühstück	08.30 Uhr
Mittagessen	12.30 Uhr
Abendessen	18.00 Uhr

Alle Gäste sind grundsätzlich zur Mithilfe im Speisesaal verpflichtet. Für Selbstversorger gilt: Es kann Folgekosten nach sich ziehen, wenn Personal des Schullandheims Hoisdorf zusätzlich aufräumen, reinigen oder die Ordnung in den jeweiligen Schränken wiederherstellen muss. Gleiches gilt bei Nacharbeit in der



Säuberung von Küchengeräten und anderem Equipment. Die Nachberechnung solcher Folgekosten richtet sich nach der tatsächlichen Arbeitszeit, mindestens aber 50,00 Euro pro angefangener Arbeitsstunde.

2.7 Preise

Gültig ist die Preisrichtlinie des Trägervereins „Verein der Freunde des Albrecht-Thaer-Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.“ zum Zeitpunkt des Eingangs der Buchungsanfrage, wenn nicht andere Preise vertraglich vereinbart wurden bzw. sich Preisänderungen für Leistungszusagen des Trägervereins gegenüber dem Gast aufgrund von Gesetzen (MwSt., Personalkosten), Preiserhöhungen bei Betriebskosten (Energie, Müll, Wasser) von mehr als 5%, eine Veränderung der Teilnehmerzahl oder der vertraglich vereinbarten Mahlzeiten der Gruppenreise ergeben. Die Mindestberechnung für Anreise- und Abreisetag beträgt zusammen einen Tagessatz (ggf. Halbpension, wenn bei Vollpension weder am An- noch am Abreisetag ein Mittagessen gereicht wird.). Die Checkin- und Checkoutzeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

2.8 Sonstiges

2.8.1 Ausnahmeregelungen

Zu allen Punkten kann es ggf. Ausnahmeregelungen zwischen den Vertragspartnern geben.

2.8.2 Individuelle Preise

Es besteht u. U. grundsätzlich die Möglichkeit, dass Preise individuell vereinbart werden können, wenn sich daraus ein Vorteil für beide Vertragspartner ergibt oder wertschöpfende und nachhaltige Arbeit im Schullandheim Hoisdorf erbracht wird. Diese Möglichkeiten könnten auch im Rahmen von entsprechenden Kooperationsverträgen geregelt werden.

2.8.3 Bonus-Programm

Alle Gäste und Gruppen haben das Recht, sich am Bonus-Programm des Schullandheims Hoisdorf zu beteiligen, um so Rabatte auf nachfolgenden Gruppenreisen zu erwerben. Fragen zum Bonusprogramm? Bitte informieren sie sich unter der E-Mail: info@slh-hoisdorf.de.

3 Haftung und Haftungsausschluss

Gäste, die durch eigenes Verschulden Schäden an Gebäuden, Inventar oder technischer Ausrüstung verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen). Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen, technischem Equipment des Gastes oder seiner Teilnehmer wird nicht übernommen.

3.1 Schäden

Für Schäden an KFZ (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des Schullandheims Hoisdorf befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den „Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e V. oder einen seiner Beauftragten verursacht worden ist.



3.2 Nutzung des Geländes des Schullandheims Hoisdorf

Der Aufenthalt, das Aufbauen von Zelten, das Abstellen von Wohnmobilen, Autos und Fahrrädern sowie das Spielen auf dem Gelände des Schullandheims Hoisdorf erfolgt auf eigene Gefahr. Mitarbeiter des Schullandheims sowie des Trägervereins „Verein der Freunde des Albrecht- Thaer-Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.“ sind nicht für entstandene Material- oder Personenschäden in Haftung zu nehmen. Mit der Anreise und dem Betreten des Grundstückes bzw. des Hauses und seiner Nebeneinrichtungen akzeptieren Gäste diesen Haftungsausschluss. Tragen Sie jederzeit dazu bei, dass Ihre Gruppe gemäß den gesetzlichen Vorschriften über eine ausreichende Anzahl von Betreuungs- und Aufsichtspersonen verfügt.

3.3 Besondere Gefahren unter Bäumen, bei Nässe und bei Nutzung von Pool und Teich

Spielen unter Bäumen, Baden im Pool sowie die Nutzung des Teiches für sog. Erlebnispädagogik bergen besondere Risiken und erfolgen ebenfalls auf eigene Gefahr. Bei Nässe ist unbedingt zu beachten, dass der Untergrund auf Wegen rutschig, schlammig und/ oder glatt sein kann. Verantwortliche Aufsichtspersonen der Gruppenreisen sollten deshalb unbedingt solche Bedingungen im Blick behalten und ihre Gruppenreiseteilnehmer auf ein erhöhtes Unfallrisiko hinweisen. Eine Haftung des Trägervereins oder seiner Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

3.4 Benutzung von privaten elektrotechnischen Geräten

Die Benutzung von privaten elektrotechnischen Geräten und entsprechenden Stromversorgungseinrichtungen (z.B. Ladegeräte für Handys, Tablets, Laptops) erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist sicherzustellen, dass nur Gerätschaften verwendet werden, die den deutschen Gesetzen entsprechen, zertifiziert und gekennzeichnet sind (Original Zubehör des Herstellers). Sollte aus der Verwendung von ungeeigneten elektrotechnischen Gerätschaften ein Schaden für die Einrichtung entstehen, so ist der Gast vollumfänglich haftbar.

3.5 Haftpflichtversicherung

Stellen Sie sicher, dass ihrer Gruppenreise „haftpflichtversichert“ ist. Es kann immer etwas passieren und es wäre schlimm und u.U. sehr teuer, wenn bei fehlender Versicherung die eventuell berechtigten Ansprüche privatrechtlich durchgesetzt werden müssten. Wenn Sie Fragen dazu haben, helfen wir Ihnen gern weiter. Senden Sie Ihre Fragen gern an: info@slh-hoisdorf.de.

4 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

4.1 Abstellen von KFZ und Fahrrädern

Das Abstellen von KFZ und Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dazu ausgewiesenen Flächen und Plätzen erlaubt. Es dürfen keine Sammelplätze, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten oder Wasserentnahmestellen zugestellt werden.

4.2 Hygienerichtlinien

Alle im Schullandheim Hoisdorf ausgewiesenen Hygienerichtlinien sind einzuhalten. Insbesondere in den Objektküchen. In den Quartieren sowie den Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind die Hygienerichtlinien gemäß der Hausordnung zu beachten.

4.3 Brandschutzübung

Bei Gruppenreisen, die länger als 14 Tage dauern, ist eine geplante Brandschutzübung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer der Gruppenreise das Verlassen der Gebäude, das Finden und Benutzen der Notausgänge sowie des „Sammelplatzes“ verstanden haben. Verantwortlich sind hierfür die Verwaltung des Schullandheims Hoisdorf und die Gruppenreiseverantwortlichen. Die Brandschutzübung (BSÜ) ist schriftlich zu dokumentieren.

5 AGBs und Hausordnung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Zusammenhang mit der Hausordnung zu lesen. Sie schließen sich nicht gegenseitig aus und ergänzen sich dort, wo das Wohl, der Schutz und das Recht der Einrichtung und des Inhaltes des Trägervereins am weitesten geschützt werden. Bereits mit der Onlinebuchung bestätigen Sie uns, dass die AGBs und die Hausordnung gelesen und verstanden wurden. Diese werden grundsätzlich Vertragsbestandteil.

6 Datenschutz

Der Gast willigt in die Erfassung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten gemäß GDPdU (*Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen*) ein, die für den Bearbeitungsprozess unbedingt erforderlich sind. Bearbeitungsprozesse sind: Buchungsanfrage (auch online), Angebots- und Vertragserstellung. Weiterhin sind Bild-, Video- und Audioaufnahmen im Zusammenhang mit Gruppenreisen zum Zwecke der Eigenwerbung und/oder - Präsentation in öffentlichen, sozialen, karitativen und/oder gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Netzwerken mit einem Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß Förderrichtlinie des Finanzamtes gestattet. Die Gruppenreiseverantwortlichen sind vorab darüber zu informieren. Bei Bild- und Videoaufnahmen ist das jeweilige Persönlichkeitsrecht zur Verweigerung solcher Aufnahmen zu beachten.

7 Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

Wenn Sie beim "Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V." online buchen, schließen Sie einen sog. „Fernabsatzvertrag“. Sie sind sog. „Verbraucher“, dabei ist das sog. "Widerrufsrecht" eine der zentralen Bestimmungen des Verbraucherschutzes, über die auch der "Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V." zu informieren hat. Nun finden Sie auf der Webseite des "Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V." und in den AGB aber keine solche Widerrufsbelehrung. Das hat seinen Grund darin, dass die Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83 einen neuen Katalog von Ausnahmetatbeständen geschaffen hat, der nur zum Teil altes Recht wiederaufnimmt. Bei den Ausnahmetatbeständen zur Ausübung des Widerrufsrechts gilt aber immer die Verbraucherschutzrichtlinie. Folglich ist auch der "Verein der Freunde des Albrecht- Thaer- Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V." den Vorschriften der Richtlinie, insbesondere zur Information über Pflichtangaben unterworfen, selbst, wenn ein Widerrufsrecht nicht besteht. Nach Artikel 16, Buchstabe I dieser Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83 besteht für [...] Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Mietwagen, Lieferung



von Speisen und Getränken, sowie Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und wenn der Vertrag für die Erbringung (der Dienstleistung) einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, [...]kein Widerrufsrecht Dieser Ausnahmetatbestand greift allerdings nur, wenn der Vertrag ein bestimmtes Datum oder einen Zeitraum für die Erbringung der Dienstleistung vorsieht. Ausnahmebestimmungen werden regelmäßig eng ausgelegt. Hier ist auf die in Erwägungsgrund 49 gegebene Begründung zu verweisen. Dort heißt es [...] Die Einräumung eines Widerrufsrechts für den Verbraucher könnte auch im Fall bestimmter Dienstleistungen unangebracht sein, bei denen der Vertragsabschluss die Bereitstellung von Kapazitäten mit sich bringt, die der Unternehmer im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts möglicherweise nicht mehr anderweitig nutzen kann. Dies wäre beispielsweise bei Reservierungen in Hotels, für Ferienhäuser oder Kultur- oder Sportveranstaltungen der Fall [...]

Der Erwägungsgrund 49 gibt für diesen Ausnahmetatbestand also folgende Beispielfälle: Buchungen von Hotels, Ferienhäuser oder Sportveranstaltungen zu einem bestimmten Datum. Als Beispielfälle von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen werden von der Orientierungshilfe Buchungen von Theaterveranstaltungen zu einem bestimmten Datum oder die Buchung des Caterings für eine Geburtstags- oder Hochzeitsfeier zu einem bestimmten Datum genannt. [...]. Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über folgendes: [...] in Fällen, in denen gemäß Artikel 16 kein Widerrufsrecht besteht, den Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert.

8 Gerichtsstand

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Trägervereins. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hamburg. Es gilt deutsches Recht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Vorstand des Vereins der Freunde des Albrecht-Thaer-Gymnasiums (Schullandheim Hoisdorf) e.V.

Stand: Februar, 2018